

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 18. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2022)

zum Thema:

**Extrem rechte Äußerungen durch Berliner Polizeischüler bei Basketballspiel
(III)**

und **Antwort** vom 02. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. April 2022)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11 322
vom 18. März 2022
über Extrem rechte Äußerungen durch Berliner Polizeischüler bei
Basketballspiel (III)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen gegenwärtigen Stand haben die Beamten- bzw. disziplinarrechtlichen Verfahren gegen die Polizeischüler, die am 27. April 2018 während eines Basketballspiels von Alba Berlin in der Mercedes-Benz-Arena durch „Sieg Heil“-Rufe und rassistische Äußerungen gegenüber einem schwarzen Basketballspieler aufgefallen sein sollen?

a. Zu welchem Ergebnis ist das Entlassungsverfahren gegen den Polizeianwärter gelangt, dessen erstinstanzliches Urteil durch Rücknahme der Berufung zum 24. Juni 2019 rechtskräftig geworden ist?

Zu 1.a.: Der gegenüber dem Beamten ergangene Entlassungsbescheid ist noch nicht bestandskräftig geworden. Zuletzt ist der Antrag des Beamten auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem Obergericht Berlin-Brandenburg erfolglos geblieben, so dass nunmehr über den Widerspruch des Beamten entschieden werden kann.

b. Zu welchem Ergebnis sind die zunächst vorläufig ausgesetzten disziplinarrechtlichen Verfahren gegen die beiden Beamten gegebenenfalls gelangt, deren Strafverfahren am 3. März 2022 am Berliner Landgericht eingestellt wurden?

Zu 1.b.: Die Disziplinarverfahren waren bis zum Abschluss der anhängigen Strafverfahren auszusetzen (vgl. § 22 Absatz 1 Disziplinargesetz). Nachdem die

Strafverfahren eingestellt worden sind, werden die Disziplinarverfahren nunmehr wieder aufgegriffen und abschließend bearbeitet.

2. Wurde oder wird auch gegen die unter 1b. genannten Beamten ein Entlassungsverfahren betrieben? Falls nein, aus welchen genauen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage können die Beamten im Dienst verblieben?

3. Wie wird gegen die unter 1b. genannten Beamten dienstrechtlich der Umstand gewürdigt, dass die verfassungsfeindlichen und rassistischen Ausrufe der Beamten für Zeug*innen und Umstehende in der Öffentlichkeit deutlich zu vernehmen waren?

Zu 2 und 3.: Die Akten der abgeschlossenen Strafverfahren liegen der Polizei Berlin bisher nicht vor. Eine abschließende Würdigung des Sachverhalts ist erst nach Auswertung dieser Akten möglich, weshalb eine Entscheidung über mögliche dienst- und disziplinarrechtliche Folgemaßnahmen noch aussteht.

4. In welchen polizeilichen Dienststellen bzw. Untergliederungseinheiten (Direktion, Abschnitt, Dezernat etc.) sind oder waren die unter 1b. genannten Beamten zuletzt eingesetzt?

Zu 4.: Eine Dienstkraft versieht ihren Dienst bei einer Einsatzhundertschaft in der Direktion Einsatz und Verkehr und die andere Dienstkraft auf einem Polizeiabschnitt.

Berlin, den 2. April 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport